

Stellplatzablösesatzung der Stadt Elsterwerda

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl.I S.172, 174), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl.I S. 210) geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.

§ 2 Ablösebetrag je Stellplatz

Stimmt die Stadt Elsterwerda zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösendem Stellplatz folgender Ablösebetrag zu zahlen:

Unter Zugrundelegung eines von Hundert-Satzes von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

2.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 3 Ausnahmeregelungen

Bei Vorhaben von außerordentlicher Bedeutung gemäß Anlage 1 dieser Satzung für die Entwicklung der Stadt Elsterwerda kann der Hauptausschuss im Wege einer Ausnahme eine von § 2 dieser Satzung abweichende Regelung treffen.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Der Vertrag wird rechtswirksam durch die Unterzeichnung des Vertrages.

§ 5 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Elsterwerda nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2004 außer Kraft.

.Elsterwerda, den 24.02.2005
Ort, Datum

Herrchen
Bürgermeister

Anlage 1 der Stellplatzablösesatzung der Stadt Elsterwerda

Vorhaben von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Elsterwerda im Zusammenhang mit § 3 der Satzung sind:

1. Vorhaben für die Absicherung der notwendigen ärztlichen Betreuung der Bevölkerung
2. Vorhaben für die Absicherung der notwendigen therapeutischen Versorgung der Bevölkerung von Elsterwerda
3. Vorhaben im Kernbereich der Altstadt, die in besonderer Weise zur Erreichung des Sanierungszieles „Revitalisierung der Altstadt“ beitragen.

